Bauabteilung

Gemeinde Altdorf

Gemeindehausplatz 4
6460 Altdorf
Telefon 041 874 12 73
bauabteilung@altdorf.ch

Meldeformular Krananlagen auf Baustellen

Lage Adresse(n), Standort(e) der Baustelle	

Kranbetreiber/in

Firmenname			
Adresse			
PLZ, Ort			
Polier/in (Vorname, Name)		Telefon	

Baukran

Marke, Typ	

Der/die Kranbetreiber/in bestätigt, dass die eidgenössische Verordnung über die sichere Verwendung von Kranen (Kranverordnung) vom 27. September 1999 (jeweils gültige Fassung) eingehalten wird, insbesondere

- der Baukran von Personal mit Kranführerbewilligung oder gültigem Lernfahrausweis der SUVA geführt wird (vgl. Art. 5);
- der Kran nach der Montage als betriebssicher garantiert und verwendet wird (vgl. Art. 3, Art. 4 und Art. 6);
- die Fundation von einem Bauingenieur begutachtet wurde, insbesondere auch im Sinne von Ziff. 2 des Merkblatts „Sicherheit ausserhalb der Baustelle“ (siehe Seite 2)
- der notwendige Unterhalt und die Krankontrollen durchgeführt werden (vgl. Art. 15).

Der/die Kranbetreiber/in Datum, Unterschrift	

Meldepflicht

Unmittelbar nachdem der Kran betriebsbereit ist, muss das vollständig ausgefüllte Meldeformular bei der Bauabteilung der Gemeinde Altdorf, einreicht werden.

Bitte Rückseite beachten →

Sicherheit ausserhalb der Baustelle

Merkblatt

1. Grundsatz: Trümmersichere Kranschwenkbereiche

Wir weisen Sie darauf hin, dass bei Lastentransporten über bewohnten und/oder genutzten Gebäuden bzw. Bereichen, die Möglichkeit von Lastabstürzen besteht, weshalb sie nur in Ausnahmefällen gestattet sind. Die diesbezüglich zu treffenden Sicherheitsmassnahmen sind durch die Bauherrschaft bzw. deren Vertretung in Absprache mit den Eigentümerschaften der betroffenen Grundstücke abzuklären und schriftlich festzuhalten.

2. Grundsatz: Anprallsichere Fundation

Kranunterbauten, welche im Strassenbereich liegen, müssen mit anprallsicheren Fundamenten erstellt werden. Als Variante besteht die Möglichkeit, die Anprallsicherheit mittels Leitplanken zu gewährleisten.

Folgende Punkte sind zu beachten

- Leitplanken sind federnd zu befestigen;
- Damit kein direkter Aufprall auf das Fundament erfolgen kann, müssen Leitplanken mit einem genügenden Sicherheitsabstand von mindestens 100 - 150 cm vor der Frontseite des Fundamentes um ein im Boden einbetoniertes Stahlprofil (HEB 160 - HEB 200) geführt werden;

Für die statischen Berechnungen der Grundsätze ist ein Ingenieurbüro beizuziehen. Als Grundlage dienen die massgeblichen SIA-Normen.